

Beschlussvorlage Gemeinde Lübow Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr:	VO/GV02/2016-0681
	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	22.11.2016
	Einreicher:	Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes für den Windpark Schimm		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	06.12.2016	Gemeindevertretung Lübow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lübow stimmt grundsätzlich der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Sondergebiet Windkraftanlagen, Schimm“ zu.

Sachverhalt:

Die Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien URS mbH mit Sitz in Triwalk beantragt die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes.

Ziel des Verfahrens soll die Ausweisung einer Eignungsfläche für Windenergieanlagen im Bereich Schimm sein.

Dazu wurde eine Befragung der Einwohner durchgeführt. 59,28 % der abgegebenen Stimmen haben sich gegen Windkraftanlagen entschieden.

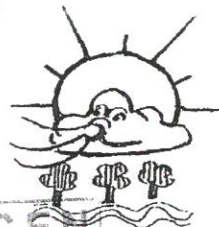
Anlage/n:

Antrag, Auszug Wegweiser- Ergebnis der Abstimmung,

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

*Bitte
Beschluss
GAV*

Notiz



Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien URS mbH

Ges. zur Nutz. ern. Energien URS mbH, Haus Nr. 9, 23966 Triwalk

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Gemeinde Lübow
Herrn Bürgermeister Wolfgang Lüdtké
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

EINGEGANGEN						
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
29. JULI 2016						
AV	LVB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm.
	<i>[Signature]</i>			<i>X</i>		<i>X</i>

Kopie -
Kopie -
LRB - Original

Triwalk, 27.07.2015

Städtebaulicher Vertrag vom 18.09.2012 (Windpark Schimm)

hier: Beginn der Bauleitplanung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lüdtké,

in dem städtebaulichen Vertrag vom 18.09.2012 haben wir die Verpflichtung übernommen, die zur Änderung des Flächennutzungsplans erforderlichen Leistungen zur Schaffung von Planungsrecht für den Windpark Schimm zu übernehmen. Dazu ist es nicht erforderlich, den F-Plan insgesamt zu überarbeiten. § 5 Abs. 2b BauGB gestattet es, „für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3“ BauGB und damit unter anderem für Anlagen zur Nutzung der Windenergie einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen. Zur Einleitung dieser Planung ist nunmehr der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB erforderlich.

Das ergibt sich aus Folgenden:

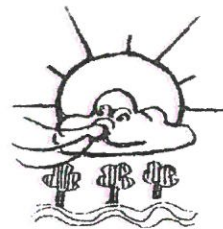
Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne und damit der F-Plan den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach 6.5 (2) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) ist Zielvorgabe der Raumordnung, dass die Errichtung, aber auch das Repowering raumbedeutsamer Windenergieanlagen nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Eignungsgebiete zulässig ist. Um dieses Planungshindernis auszuräumen, haben wir beim Land ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet.

Nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Wir legen diesem Schreiben den Antrag bei, aus dessen Begründung sich die Rechtfertigung für die Zielabweichung ergibt. Die endgültige Verabschiedung des F-Plans setzt eine positive Entscheidung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg voraus. Die Landesverwaltung hat uns mitgeteilt, dass ein Sachbescheidungsinte-

Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien URS mbH
Geschäftsführerinnen:

Dr. Ing. Brigitte Schmidt
Haus 9, 23966 Triwalk
Tel.: +49 3841 780409
Fax: +49 3841 780075

Dipl. Phys. Rosemarie Rübsamen
Brödermannsallee 11, 25469 Halstenbek
Tel.: +49 4101 404058
Fax: +49 4101 404059



resse für das Zielabweichungsverfahren nur besteht, wenn die Gemeinde den Aufstellungsbeschluss – hier: für den sachlichen Teilflächennutzungsplan – in Aussicht genommen hat.

Sollte entgegen unseren Erwartungen der Antrag auf Zielabweichung nicht positiv beschieden werden, kann die Gemeindevertretung die mit dem Aufstellungsbeschluss ausgelöste Anstoßwirkung ohne weiteres beenden.

Nach § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) haben die Gemeinden der zuständigen Landesplanungsbehörde die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplans anzuzeigen und dabei die allgemeinen Planungsabsichten mitzuteilen. Da nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG aber auch der private Vorhabenträger den Antrag auf Zielabweichung stellen kann und in diesem Fall bereits gestellt hat, reicht es aus, wenn sich die Gemeinde auf diesen Antrag und dessen Begründung beruft. Wir schlagen deshalb vor, dass Sie gleichzeitig mit der Entscheidung, den Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan der Gemeindevertretung vorzulegen, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mitteilen, dass die Änderung des F-Plans beabsichtigt ist – aus den Gründen, die sich aus dem Zielabweichungsantrag ergeben. Wenn Sie es für erforderlich halten, sind wir auch gern bereit, zu Ihrer Verwendung eine eigenständige Mitteilung der Planungsabsichten zur Vorlage beim Amt für Raumordnung und Landesplanung zu formulieren.

Nach allem erscheint uns folgender vorläufiger Zeitplan sinnvoll:

- Terminierung der Verabschiedung des Aufstellungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung,
- Mitteilung an das Amt für Raumordnung und Landesplanung, dass die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windpark Schimm geplant ist und sich die Gemeinde zur Durchführung der Planung dem Zielabweichungsantrag anschließt,
- positive Entscheidung über den Zielabweichungsantrag,
- Durchführung der Planungsleistung durch Vorhabenträger,
- Beschluss der Gemeindevertretung über die endgültige Verabschiedung des Teilflächennutzungsplans nach entsprechender Abwägung.

In unserem gemeinsamen vertraglichen Interesse hoffen wir, dass das sinnvolle Projekt nicht schon an landesplanerischen Einwänden scheitert. Bitte setzen Sie sich jederzeit mit uns in Verbindung, wenn Sie dabei unsere Unterstützung benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Schmidt,
Geschäftsführerin

gez. Dipl.-Phys. Rosemarie Rübsamen,
Geschäftsführerin

2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen in der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle der Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VDH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter oder die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist,
 3. für die Hunde keine geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerbegünstigung gewährt.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen. Ist ein Hund im Sinne von § 6 gefährlich, hat der Hundehalter/die Hundehalterin auch die Gefährlichkeit des Hundes anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändert sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund ver-

äußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters oder der neuen Halterin anzugeben.

- (4) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen berechtigt, durch Nachfragen bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter oder Halterin von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auch private Stellen als Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten im Sinne von Satz 2 für den besagten Zweck zugänglich machen.

§ 12 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter/Hundehalterin erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 8 Abs. 4 erhält der Hundehalter/die Hundehalterin zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter/die Hundehalterin auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen/der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr. 1, § 9 Abs. 2, 10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch das Amt Dorf Mecklen-

burg-Bad Kleinen zulässig:

- Personenbezogene Daten werden erhoben über
1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontoverbindung der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
 2. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Polizeidienststellen,
2. Ordnungsämtern,
3. Einwohnermeldeämtern,
4. Kontrolleinrichtungen anderer Kommunen,
5. Tierschutzvereinen,
6. Bundeszentralregister,
7. Bereich des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen/Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 23.11.2005 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 02.11.2010 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 08.11. 2016

(Siegel)

Tribukeit, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anwohnerinformation zu Bauarbeiten in der Gemeinde Bad Kleinen

Schwedenschanze

Wir informieren Sie darüber, dass es **ab sofort durchgehend bis zum 23. Dezember 2016** aufgrund von baulichen Maßnahmen am Durchlass in km 61,315 der Strecke 1122 im Bereich der L031 im Abzweig zur „Schwedenschanze“ zu Einschränkungen im Straßenverkehr und zu Lärmbelästigungen durch Bauarbeiten kommen wird. Während dieser Zeit wird ein neuer Durchlass gebaut, um die Standsicherheit der Bahnanlage und einen besseren Abfluss zu gewährleisten. Aufgrund dieser Arbeiten wird die **Zufahrt von der L031 ausgehend in Richtung „Schwedenschanze“** genutzt.

Wir sind bemüht, die von den Bauarbeiten ausgehenden Störungen so gering wie möglich zu halten. Trotzdem lassen sich Beeinträchtigungen und Veränderungen im Bauablauf nicht gänzlich ausschließen.

Für die notwendigen Absperrungen und Umwege bitten wir um Verständnis und entschuldigen uns für die entstehenden Unannehmlichkeiten.

Eine Genehmigung für diese Arbeiten wurde durch das Eisenbahnbundesamt erteilt.

Ihre Deutsche Bahn

Hinweis zur Öffnungszeit des Bürgerbüros in Bad Kleinen

Das Bürgerbüro bleibt in der Zeit von **Dienstag, 27. Dezember 2016, bis Freitag, 24. Dezember 2016, geschlossen.**

Rohde, Leitender Verwaltungsbeamter

Ergebnis der Abstimmung in der Gemeinde Lübow zur Schaffung der Möglichkeit von „Windkraftanlagen“

Stimm-berechtigte gesamt	Stimm-abgaben gesamt	Stimmabgabe	
		ja	nein
1.323	884	360	524
Prozent	66,82 %	40,72 %	59,28 %